

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS [211.1](#)) vom 27. April 1969 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat bestellt eine kantonale Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen.¹⁾ Er kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise einem anderen Kanton übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Art. 45 ZGB